
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit drei neuen Steuervergünstigungen fördert der Gesetzgeber die Nutzung **umweltfreundlicher Verkehrsmittel**. Wir fassen die Neuregelungen für Sie zusammen. Wenn Sie **Minijobber** einsetzen, darf deren Monatseinkommen nicht über der Minijobgrenze von 450 € liegen. Wir zeigen, dass vor dem Hintergrund der neuen Mindestlohngrenze ungeplant Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen können. Im **Steuertipp** berichten wir über ein interessantes Urteil: Danach kann einem Gesellschafter, der unterjährig in eine vermögensverwaltende GbR eintritt, der auf ihn entfallende **Verlust für das gesamte Geschäftsjahr** zuzurechnen sein.

Umweltfreundliche Mobilität

Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos

Um die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern, hat der Gesetzgeber **drei neue Steuervergünstigungen** gesetzlich verankert, die ab 2019 beansprucht werden können:

- **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge:** Die Privatnutzung von Dienstwagen ist grundsätzlich mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises je Kalendermonat zu versteuern. Dieser Nutzungsvorteil halbiert sich nach einer Neuregelung auf 0,5 % pro Monat, wenn ein Elektrofahrzeug oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug genutzt wird. Sofern der Nut-

zungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, müssen bei der Berechnung der Kfz-Gesamtkosten nur die hälftigen Anschaffungskosten von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen einbezogen werden, so dass auch der Privatnutzungsvorteil niedriger ausfällt. Die Halbierungsregeln gelten nur für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste (Hybrid-)Elektrofahrzeuge.

- **Jobtickets:** Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers mussten bislang als Arbeitslohn versteuert werden und konnten steuerlich nur dann außen vor bleiben, wenn sie die Freigrenze von 44 € pro Monat nicht überstiegen (zusammengerechnet mit anderen Sachbezügen). Ab 2019 bleiben Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) steuerfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer zu-

In dieser Ausgabe

- Umweltfreundliche Mobilität:** Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos 1
- Personal:** Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich? 2
- Unangekündigte Kontrollen:** Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen 2
- Minijobs:** Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen 3
- Stille Beteiligung:** Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz 3
- Einkommensteuerpauschalierung:** Kosten des äußeren Rahmens einer Party zählen mit 3
- Blockheizkraftwerk:** Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein 4
- Steuertipp:** Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen 4

sätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese Befreiung gilt auch für private Fahrten mit einem Jobticket. Arbeitnehmer müssen die erhaltenen Arbeitgeberleistungen aber von der Entfernungspauschale abziehen, die sie als Werbungskosten geltend machen.

- **Dienstfahrräder:** Die private Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern ist für Arbeitnehmer jetzt steuerfrei möglich. Selbständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads zudem nicht als Entnahme erfassen. Ist ein Elektrofahrrad allerdings verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen, da es schneller als 25 km/h fährt, muss der Privatnutzungsvorteil nach den üblichen Regeln der Dienstwagenbesteuerung ermittelt werden (nach der 1-%-Methode oder der Fahrtenbuchmethode).

Personal

Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich?

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt **typische Berufskleidung**, bleibt dieser Vorgang für die Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist, ob Sie Ihren Arbeitnehmern die Kleidung schenken oder nur leihen. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, bei denen eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Sofern Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung überlassen, ist der daraus resultierende Vorteil bei den Arbeitnehmern dagegen grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Eine Versteuerung lässt sich aber abwenden, wenn die Überlassung dieser Kleidung nur die zwangsläufige Folge Ihres überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** ist.

Diesen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) beispielsweise angenommen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die während der Arbeitszeit getragen werden muss, um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Mitarbeiter und eine bessere Erkennbarkeit für Kunden sicherzustellen.

Sofern der Arbeitnehmer seine typische Berufskleidung selbst kauft, kann er den Aufwand als Werbungskosten geltend machen. Auch die Kosten für die Reinigung typischer Berufskleidung können auf diese Weise abgesetzt werden.

Die Abgrenzung zwischen typischer Berufskleidung und bürgerlicher Kleidung ist mitunter schwierig: Nach einem älteren BFH-Urteil kann ein Oberkellner die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandhaltung eines **schwarzen Anzugs** (hochwertiger Smoking) als Werbungskosten abziehen, wenn er nach einer Dienstvorschrift dazu verpflichtet ist, bei seiner Tätigkeit einen schwarzen Anzug zu tragen.

In einem anderen Fall stufte der BFH den **Trachtenanzug** eines Geschäftsführers in einem bayerischen Lokal nicht als typische Berufskleidung ein, obwohl dieser verpflichtet war, das Outfit zu tragen. Die private Nutzung dieses Outfits als bürgerliche Kleidung sei nicht auszuschließen. Ebenfalls nicht abziehbar sind laut BFH die Kosten für die Kleidung eines Sportlehrers, die weiße Kleidung eines Masseurs sowie weiße Schuhe, Hemden oder Socken von Ärzten.

Unangekündigte Kontrollen

Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Im Rahmen einer Kassen-Nachschau können Finanzbeamte unangekündigt überprüfen, ob

- die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und
- die Buchungen von Kasseneinnahmen sowie -ausgaben ordnungsgemäß sind.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin) hat Details zum Ablauf von Kassen-Nachschauen veröffentlicht, die wir für Sie zusammengefasst haben.

Die Prüfer können vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen des Betriebs die Bedienung der **Kasse verdeckt beobachten**. Sie können auch Testkäufe durchführen, um beispielsweise zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und seinen Dienstausweis sowie den Prüfungsauftrag vorlegen.

Der Prüfer darf darüber hinaus auch verlangen, dass ein Kassensturz vorgenommen wird.

Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen

ermittelt, kann das Finanzamt direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen **Außenprüfung** übergehen. Auf diese Überleitung wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

Minijobs

Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Zum 01.01.2019 hat sich der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € auf **9,19 € pro Stunde** erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt **zum 01.01.2020** ein, denn zu diesem Zeitpunkt wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bisher hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

Hinweis: Werden dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 € und 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein „Midijob“. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem „Übergangsbereich“ (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

Stille Beteiligung

Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz

Will man mit seinem Unternehmen am Markt bestehen, muss man langfristig ausreichend liquide sein. Um das zu erreichen, kann man genügend Eigenkapital im Unternehmen liegenlassen, Fremdkapital (z.B. Bankkredite) aufnehmen oder auf einen Finanzierungsmix setzen. Eines dieser gemischten Konstrukte ist die stille Beteiligung. Hierbei wird quasi in aller Stille - also nach außen nicht erkennbar - ein weiterer Gesellschafter mit einer Kapitaleinlage dazugeholt. Dieser erhält - je nachdem, wie der Gesellschaftsvertrag ausge-

staltet ist - einen Anteil am Gewinn und teilweise auch am Verlust. Seine Einkünfte aus der Beteiligung muss der Stillhalter - so heißt der stille Gesellschafter - als **Kapitalerträge** versteuern. Hierbei gilt ein Einkommensteuersatz von einheitlich 25 %.

Eine Ausnahme von diesen 25 % gibt es jedoch: Wenn zwischen einem zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter und dem Gläubiger der Kapitaleinlage ein **Näheverhältnis** besteht, wird der tarifliche Steuersatz angewendet. Das zumindest hat ein Finanzamt für eine Konstellation zwischen einem Vater (Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) und dessen Sohn (Prokurist der GmbH und stiller Gesellschafter) angenommen. Die Einnahmen des Sohns von über 100.000 € jährlich aus der stillen Beteiligung sollten nicht mit 25 %, sondern mit dem Spitzensteuersatz versteuert werden.

Das Finanzgericht Hessen ist jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt: Ein Näheverhältnis im Sinne der Vorschrift bedeutet nicht, dass ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen muss. Vielmehr muss ein **Beherrschungsverhältnis** vorliegen, die „beherrschte Person“ darf also keine Entscheidungsfreiheit mehr haben. Beispielsweise dürfte der Sohn keinen Einfluss darauf haben, ob die stille Beteiligung bestehen bleibt, aufgelöst oder neu begründet wird. So war es im Streitfall aber nicht. Das Näheverhältnis zwischen Vater und Sohn bzw. zwischen Geschäftsführer und Prokurist allein reichte nicht aus. Der Sohn konnte seine Einkünfte aus der stillen Beteiligung daher mit einem Einkommensteuersatz von nur 25 % versteuern.

Hinweis: Sie sind an einer stillen Beteiligung interessiert? Lassen Sie sich hierzu unbedingt im Vorfeld beraten. Wir klären Sie über mögliche Fallstricke auf.

Einkommensteuerpauschalierung

Kosten des äußeren Rahmens einer Party zählen mit

Manche Arbeitgeber belohnen ihre Mitarbeiter mit **exklusiven Events**. Müssen die Mitarbeiter diesen Vorteil hinterher versteuern? Das Finanzgericht Münster (FG) hat kürzlich über eine solche Betriebsveranstaltung geurteilt.

Im Streitfall hatte eine Gesellschaft für ausgewählte eigene Arbeitnehmer und für besonders erfolgreiche Mitarbeiter verbundener Unternehmen eine Party veranstaltet. Eines stand für die Richter von vornherein fest: Die exklusive Veranstaltung war eine Zuwendung, die bei den Teilnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil dar-

stellte, und zwar ab dem ersten Euro. Die Kosten tauchten aber nicht auf den Gehaltsabrechnungen der Teilnehmer auf, sondern die Gesellschaft **versteuerte sie pauschal mit 30 %**.

Die eigentliche Streitfrage war, welche Ausgaben für die Veranstaltung in die **Bemessungsgrundlage** der Lohnsteuer einzubeziehen waren und welche nicht. Nach Ansicht des FG gehören auch die Kosten des äußeren Rahmens (z.B. für das Personal an der Garderobe) dazu, weil es sich um eine marktgängige Veranstaltung gehandelt habe. Theoretisch hätte man die Veranstaltung über Tickets refinanzieren können. Die fiktiven Ticketpreise inklusive Umsatzsteuer stellten damit den zugewendeten und steuerpflichtigen Vorteil dar. Einzig die Kosten der Eigenwerbung (im Streitfall Banner mit dem Jahresmotto) mussten nicht dazugezählt werden, weil sie keinen Vorteil für die Teilnehmer darstellten.

Hinweis: Sie organisieren ein solch exklusives Event oder haben allgemeine Fragen zu Betriebsveranstaltungen? Gerne beraten wir Sie zu den Besonderheiten.

Blockheizkraftwerk

Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein

Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk, mit dem sie (überschüssigen) Strom an außenstehende Abnehmer liefert, kann sie damit eine **gewerbliche Mitunternehmung** begründen und gewerblich tätig sein. Sie muss für ihre Einkünfte aus der Stromerzeugung dann eine Feststellungserklärung beim Finanzamt abgeben, wie aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs hervorgeht.

Demnach muss keine zusätzliche - durch schlüssiges Handeln gegründete - GbR (als separate „Stromerzeugungsgesellschaft“) angenommen werden, sofern die gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Verbandszwecks der Eigentümergeinschaft liegt. Eine Wohnungseigentümergeinschaft könne infolge ihrer **zivilrechtlichen Verselbständigung** durchaus steuerrechtlich als Mitunternehmung auftreten.

Steuertipp

Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen

Neugesellschafter, die während eines Geschäftsjahres in eine vermögensverwaltende Gesellschaft

eintreten, können am **Geschäftsergebnis** des kompletten Eintrittsjahres beteiligt werden. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen, mit dem das Gericht seine Rechtsprechung gelockert hat.

Im Streitfall waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt. Ein Gesellschafter verkaufte seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter. Im Kaufvertrag war geregelt, dass der Kaufpreis zum 01.12.1997 zu überweisen war und dem Erwerber mit der Zahlung die Gesellschafterrechte übertragen werden. Ferner sah der Vertrag vor, dass dem Neugesellschafter der **Gewinn bzw. Verlust** des gesamten Geschäftsjahres 1997 zustand bzw. von ihm zu tragen war.

Tatsächlich erfolgte die Kaufpreiszahlung erst ein halbes Jahr später (am 30.06.1998), so dass es erst zu diesem Zeitpunkt zum **Gesellschafterwechsel** kam. 1998 erzielte die Gesellschaft einen Verlust von 600.000 €, der dem Neugesellschafter laut Vertrag steuerlich zu einem Drittel zugerechnet werden sollte. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab. Seiner Ansicht nach war der Verlustanteil von einem Drittel wegen des Gesellschafterwechsels zur Jahresmitte hälftig auf den Alt- und den Neugesellschafter aufzuteilen.

Der BFH hat dem Neugesellschafter nun den begehrten Verlust von einem Drittel für das gesamte Jahr 1998 zugestanden. Die Ergebnisverteilung richte sich bei einer vermögensverwaltenden GbR zwar grundsätzlich nach den Beteiligungsverhältnissen. Von dieser gesetzlichen Regelung könne aber (in engen Grenzen) auf **vertraglicher Grundlage** abgewichen werden, sofern die besondere Ergebnisverteilung

- mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sei sowie
- ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis habe und nicht rechtsmissbräuchlich sei.

Hinweis: Offen bleibt nach der Entscheidung, ob eine abweichende Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn sie erst während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn erfolgt.

Wir beraten Sie gerne zur Ergebnisbeteiligung beim Eintritt in eine Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen